

Mietvertrag

zwischen der Gemeinde Prötzel
 vertreten durch Amt Barnim-Oderbruch,
 vertreten durch den Amtsdirektor
 Karsten Birkholz
 Freienwalder Str. 48
 16269 Wriezen - Vermieterin –

und dem Sportverein Prötzel e. V.
 vertreten durch den Vorsitzenden
 Marcel Wolff
 Schulweg 1
 15345 Prötzel - Mieter -

§ 1

Mietobjekt/Mietzweck

1. Vermietet werden die in Prötzel belegenen, Flur 18, Flurstück 290, Räumlichkeiten
- Umkleideräume
 - Vorraum
 - Toiletten/Duschen

Die Vermieterin gestattet dem Mieter, die Räume für den Sportverein zu benutzen. Der Mieter hat das Mietobjekt zuvor eingehend besichtigt, der Zustand ist bekannt (**s. Besichtigungsprotokoll vom.....**) – **wurde vom Verein gestrichen**. Der Ausübungsbereich ist im anliegenden Lageplan gekennzeichnet.

2. Das umliegende Grundstück, das Gebäude und die damit fest verbundenen Gegenstände sind Eigentum der Vermieterin.

3. Das Mietobjekt darf nur im Zusammenhang mit der Sportanlage und für die vorgesehenen Zwecke (Umkleideräume gem. §1 (1)) benutzt werden. Eine Änderung der Nutzung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

§ 2

Mietdauer

1. Der Mietvertrag wird beginnend ab 01. 01. 2020 für drei Jahre geschlossen.
2. Der Vertrag verlängert sich um jeweils 1 weiteres Jahr, wenn er nicht bis drei Monate vor Ablauf der Jahresfrist gekündigt wird.
Entscheidend ist jeweils der Posteingang bei der Vermieterin.

Wortlaut des § 2 des Vereins:

§ 2 Mietdauer

1. Der Mietvertrag wird beginnend ab 01.01.2020 auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 3

Mietzins

1. Mietzins wird nicht erhoben.

§ 4

Reparaturen/Schönheitsreparaturen/Instandhaltung

1. Der Mieter hat das Mietobjekt und die ihm zur Nutzung überlassenen Gegenstände mit besonderer Sorgfalt zu nutzen, pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu schützen. Zu diesem Zweck hat er eine Hausordnung zu erarbeiten, die zum Vertragsbeginn der Vermieterin vorzulegen ist.
2. Der Mieter darf den Vertragsgegenstand nur zu dem im Vertrag bestimmten Zweck nutzen. Bauliche Veränderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Die Vermieterin weist schon jetzt darauf hin, dass – im Falle einer solchen Zustimmung – der Mieter am Ende des Mietverhältnisses nach Aufforderung durch die Vermieterin den Rückbau auf eigene Kosten vorzunehmen hat.
3. Für auftretende Schäden haftet der Mieter in vollem Umfang, sofern er oder Dritte, die in Zusammenhang mit der Sportstätte zu bringen sind (z. B. Besucher, Handwerker), diese schuldhaft verursacht haben. Der Mieter hat kurzfristig o. g. Schäden zu melden und auf seine Kosten die notwendigen Maßnahmen zur Schadensbeseitigung einzuleiten. Kommt er dieser Verpflichtung auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so kann der Vermieter auf Kosten des Nutzers die erforderlichen Arbeiten ausführen lassen. (Ersatzvornahme). Sofern der Vermieter einen Schaden erleidet, der Mieter hingegen keinen Schaden hat, aber einen Anspruch gegen den Verursacher, so tritt der Mieter schon jetzt diesen Anspruch an den Vermieter ab (Drittschadenliquidation).
4. Der Mieter ist zur Durchführung notwendigen Schönheitsreparaturen verpflichtet. Sollten bauliche Reparaturen/Instandhaltungsarbeiten am Mietobjekt erforderlich werden, so sind diese dem Vermieter mitzuteilen.
5. Die Kosten für kleinere Einzelreparaturen innerhalb der Mieträume hat der Mieter bis zu einem Einzelbetrag von 100,00 Euro, jedoch nicht zu mehr als insgesamt 300,00 Euro pro Jahr zu übernehmen. Für die **Wartung und - wurde vom Verein gestrichen** - Reinigung des angemieteten Teiles des Gebäudes, der Sanitäreinrichtungen sowie der Außenanlagen trägt der Mieter die Verantwortung. Weiterhin ist er für die Übernahme der Beheizung, für die

Sicherung des Objekts und für die Absicherung des Winterdienstes verantwortlich. Er kann diese Aufgaben Dritten übertragen.

6. Im Falle der Beschädigung oder des Verlustes eines nach § 1 Abs. 1 im Eigentum der Vermieterin stehenden Gegenstandes hat der Mieter die Beschädigung/den Verlust zu melden und einen gleichwertigen Gegenstand zu beschaffen. Vermieterin und Mieter sind sich darüber einig, dass die Vermieterin mit der Beschaffung neue Eigentümerin des beschafften Gegenstandes wird.

§ 5

Weitere Pflichten des Mieters

1. Die Vermieterin ist für einen ausreichenden Versicherungsschutz (Gebäude- und Inhaltsversicherung) verantwortlich.

2. Die Vermieterin weist darauf hin, dass das Mietobjekt als Sportstätte genutzt wird. **Der Verkauf von Getränken und Waren jeglicher Art ist untersagt - wurde vom Verein gestrichen** Durch den Abschluss des Mietvertrages werden ggf. notwendige Meldungen oder Genehmigungen, die beim Amt Barnim-Oderbruch als örtlich zuständige Ordnungs- und Gewerbebehörde zu tätigen oder zu beantragen sind, nicht ersetzt.

§ 6

Bewirtschaftung/Betriebskosten

1. Die Vermieterin trägt die anfallenden Bewirtschaftungs- und Betriebskosten des Mietobjekts ab Vertragsbeginn. Für die Müllentsorgung wird der Mieter den Entsorger selbst binden und die Kosten direkt tragen.

2. Für die Bewirtschaftung des Mietobjekts (Grünflächenpflege, Reinigung einschließlich Außenreinigung, Winterdienst, **Hausmeisterarbeiten - wurde vom Verein gestrichen**) ist der Mieter auf seine Kosten verantwortlich. Die Verkehrssicherungspflicht wird insoweit auf den Mieter übertragen, der Mieter stellt die Vermieterin schon jetzt von diesbezüglichen Schadensersatzforderungen Dritter frei.

3. Der Mieter hat der Vermieterin nach vorheriger Anmeldung zeitnah und ungehindert Zugang zum Mietobjekt zu verschaffen.

4. Art und Form von Werbemaßnahmen sind mit dem Vermieter abzustimmen. Dies bezieht sich insbesondere auf Außenwerbung zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7
Kündigung/Schriftform

1. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.
2. Dieser Vertrag kann von beiden Vertragspartnern insbesondere dann außerordentlich gekündigt werden, wenn eine der Parteien die Bestimmungen dieses Vertrages erheblich verletzt.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Bei Beginn und Beendigung des Vertragsverhältnisses ist eine gemeinsame Begehung zur Feststellung des Zustandes vorzunehmen. Mängel und notwendige Maßnahmen sind schriftlich festzuhalten und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen (Übergabeprotokoll).
5. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
6. Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich ausgeschlossen werden.

Für die Vermieterin

Für den Mieter

Wriezen, den

Prötzel, den

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Sylvia Borkert
stellv. Amtdirektorin

Marcel Wolff
Vereinsvorsitzender

Simona Koss
ehrenamtl. Bürgermeisterin

Alexander Freund
stellv. Vereinsvorsitzender

